

**Nachtrag V zum Gebührentarif der Erdgasversorgung
vom 14. März 2006¹**

cRS 2009

vom 20. Januar 2009

- I. Der Gebührentarif der Erdgasversorgung vom 14. März 2006¹ wird wie folgt geändert:
- Art. 2 Abs. 3 (neu)
³ Direkt befeuerte zentrale Wassererwärmer, Strahler und Einzelöfen werden nur mit 30 % der installierten Leistung berechnet.
- Arbeitspreis Art. 3
Der Arbeitspreis für den Tarif EG 1 beträgt 6,5 Rp. pro kWh.
- Arbeitspreis Art. 6
Der Arbeitspreis für den Tarif EG 2 beträgt 6,5 Rp. pro kWh.
- II. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Februar 2009 in Kraft.

St.Gallen, 20. Januar 2009

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 512.7